

# RS Vfgh 2006/3/13 B136/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2006

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1 / Unterhalt notwendiger

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers

## Rechtssatz

Aus seinem Vermögensbekenntnis und dem beigebrachten Einkommensnachweis geht hervor, dass der Antragsteller ein monatliches Einkommen iHv € 1.117,14 (netto) bezieht. Er bewohnt eine Mietwohnung, für deren Benutzung er monatlich € 589 zu bezahlen hat. Der Antragsteller ist nach seinen Angaben überdies Eigentümer eines VW Passat, BJ 1996, und verfügt über eine Lebensversicherung und einen Bausparvertrag.

## Entscheidungstexte

- B 136/06  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.2006 B 136/06

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B136.2006

## Dokumentnummer

JFR\_09939687\_06B00136\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>